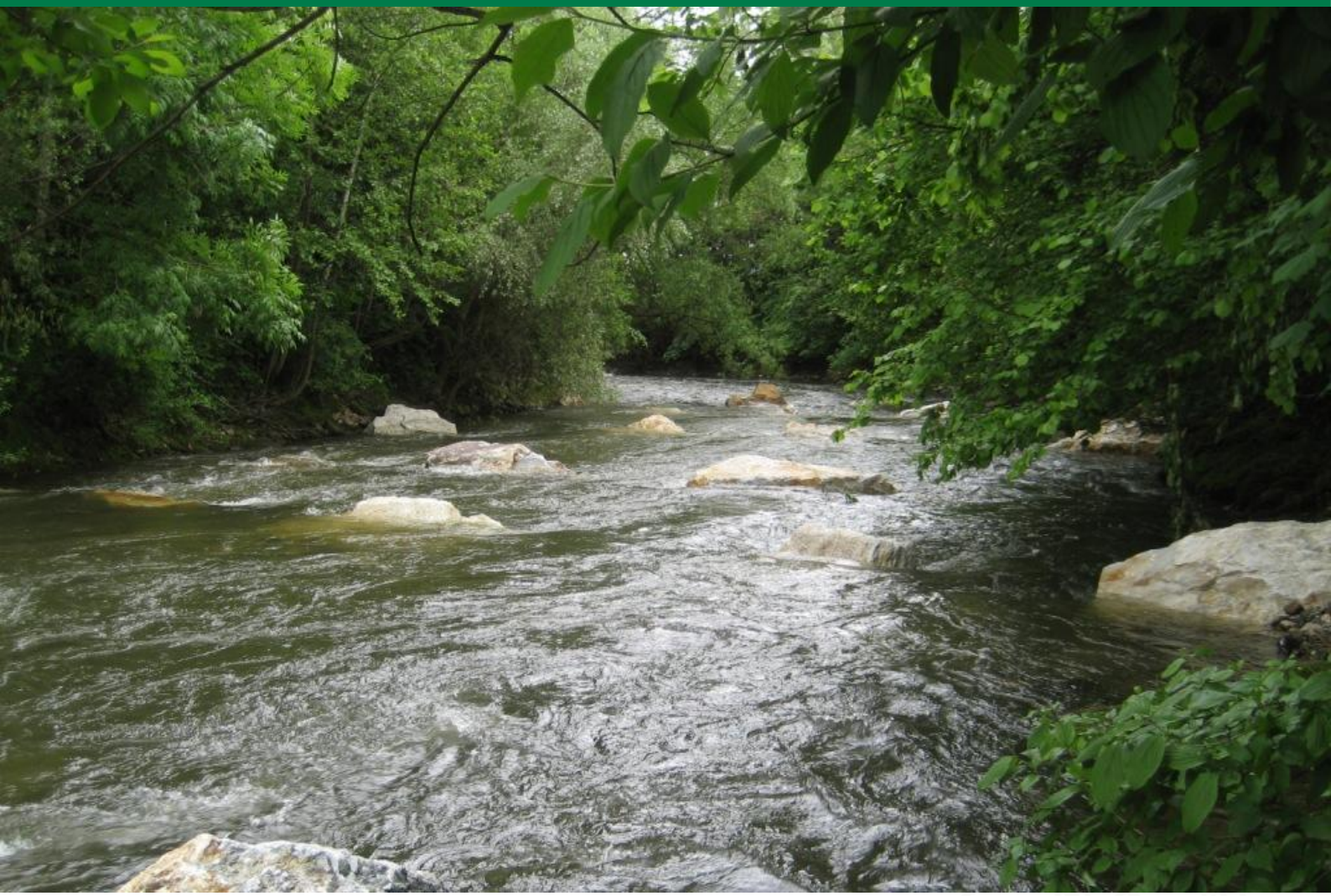


FÖRDERUNGSRICHTLINIE

GEWÄSSERÖKOLOGIE FÜR WETTBEWERBSTEILNEHMENDE

Land Steiermark, 2024

www.wasserwirtschaft.steiermark.at

Das Land Steiermark

Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Impressum

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Wartingergasse 43 | 8010 Graz
abteilung14@stmk.gv.at

Bildnachweis
Dipl.- Ing. (FH) Dr. rer.nat. Thomas Schützeneder M.Sc. (Univ.)

Die Steiermärkische Landesregierung hat in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Förderungsrichtlinie beschlossen.
Die Aktualisierung der Datenschutzbestimmungen erfolgt in der Sitzung am 05.11.2026.

FÖRDERUNGSRICHTLINIE
GEWÄSSERÖKOLOGIE FÜR WETTBEWERBSTEILNEHMENDE

§ 1 Zielsetzung, Grundlagen und Landesförderungsstelle

(1) Das Ziel dieser Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark Gewässerökologie - Wettbewerbsteilnehmende ist die Förderung von Investitionen zur Reduktion bestehender hydromorphologischer Belastungen zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer gemäß § 30a Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

(2) Diese Förderungsrichtlinien sollen einen Anreiz für die Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen bilden, welche für die Förderungsnehmer zu produktions- und prozessunabhängigen Mehrinvestitionen führen können. Diese Förderungsrichtlinien berücksichtigen die

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1-78 in der zuletzt geänderten Fassung der VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1-90

  (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO)

- Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82-139.

  (Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur)

(3) Gegenstand dieser Förderungsrichtlinien sind Anschlussförderungen im Sinne der Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende, unter Berücksichtigung der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 6. Juli 2023 für ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer. Insbesondere sind die Ausführungen der Bundesförderungsrichtlinien in §3 Begriffsbestimmungen, §4 Gegenstand der Förderung, §5 Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten, §6 Förderungswerber, §8 Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen, §9 Kumulierung/ Mehrere Förderungsgeber für die Landesförderung anzuwenden.

(4) Die Abwicklung dieser Förderungsrichtlinien erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit gemäß der Abwicklungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Landesförderung sind Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Landesmittel werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.

(2) Das Ausmaß der Förderung beträgt:

1. für Großunternehmen ……. bis 5% der förderungsfähigen Kosten
2. für mittlere Unternehmen ……. bis 20% der förderungsfähigen Kosten
3. für kleine Unternehmen …….. bis 30% der förderungsfähigen Kosten

(3) Sofern Maßnahmen mit Geldmitteln des GAP-Strategieplans gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbs-teilnehmende gefördert werden, werden keine zusätzlichen Landesmittel nach diesen Förderungsrichtlinien gewährt.

§ 4 Kumulierung

(1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende übernommen. Im Bedarfsfall ist das in § 3 (2) dieser Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark genannte Förderungsausmaß entsprechend zu reduzieren.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die „Allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen“ der Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende übernommen.

(2) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark setzt eine positive Beurteilung der Förderungsanträge und Unterlagen durch die Abwicklungsstelle der Bundesförderung (Kommunal-kredit Public Consulting GmbH) voraus.

§ 6 Förderungsanträge, Unterlagen und Förderungsverfahren

(1) Förderungsansuchen nach diesen Förderungsrichtlinien sind gemeinsam mit den Unterlagen gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende bei der Abwicklungsstelle für die Bundesförderung einzureichen.

(2) Die Landesförderung erfolgt als Anschlussförderung an die Bundesförderung auf Basis der von der Abwicklungsstelle für die Bundesförderung gemäß den Bundesförderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende festgelegten förderungsfähigen Kosten.

§ 7 Auszahlung von Landesmitteln

(1) Nach Einreichung von Landesförderungsrechnungsnachweisen mit einer Baubeginnsmeldung an die Landesförderungsstelle können während der Bauzeit Landesmittel (unter Einbehalt eines Deckungsrücklasses bis zur Kollaudierung durch die Abwicklungsstelle der Bundesförderung) an den Förderungswerber ausgezahlt werden. Dafür wird dem Förderungswerber ein vorläufiger Landesförderungsvertrag übermittelt, welcher unterfertigt an die Landesförderungsstelle zurückzusenden ist.

(2) Nach Vorliegen des Ergebnisses der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen sowie der Kollaudierung durch die Abwicklungsstelle für die Bundesförderung wird die Restrate oder die Gesamtrate der Landesmittel ausgezahlt. Dafür wird dem Förderungswerber ein endgültiger Landesförderungsvertrag übermittelt, welcher unterfertigt an die Landesförderungsstelle zurückzusenden ist.

§ 8 Datenschutz

Für die Beurteilung maßgebliche Daten

Für die Beurteilung und Abwicklung der Förderung werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet, soweit sie für die jeweilige Maßnahme erforderlich sind:

Identitäts-, Vertretungs-, Adress- und Kontaktdaten der Förderungswerberinnen und Förderungswerber sowie ihrer Vertretungen; Bankverbindung und Zahlungsdaten; Eigentums-, Nutzungs- und Vertretungsrechte; projektbezogene Grundstücks-, Standort- und Anlagendaten; personenbezogene Angaben in Bewilligungen, technischen Berichten, Plänen, Rechnungen, Zahlungs- und Kostennachweisen sowie Prüf- und Abrechnungsunterlagen. Die erforderlichen Nachweise je Maßnahmenart ergeben sich aus Punkt 4 und den Durchführungsbestimmungen. Hinzu kommen die nachstehend bezeichneten Registerdaten.

Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.

Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.

Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.

Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen

Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen

Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung - DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz - StFTG 2025)

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:

an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;

Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);

Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;

zur Abstimmung der Förderungsabwicklung mit der Bundesförderung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie zur koordinierten Abwicklung der betroffenen Landesförderungsmaßnahmen an die jeweils zuständige Gemeinde (§ 15 Abs. 7 StFTG 2025);

Informationsfreiheit

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.

Veröffentlichung am Transparenzportal - Korrekturvorschlag

Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen werden nach Maßgabe des § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht. Maßgeblich sind die dort geregelten Leistungsarten, Betragsgrenzen und Ausnahmen.

Speicherfrist und Rechtsschutz

Die Daten werden als Grundlage für zukünftige Förderungsabwicklungen gemäß den Förderungsrichtlinien Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende gespeichert.

Allgemeine Informationen zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (https://datenschutz.stmk.gv.at).

§ 9 Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Für die Einstellung und Rückforderung einer Landesförderung werden die Be-stimmungen der Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende übernommen.

(2) Allfällige Überzahlungen von Landesmitteln sind nach Aufforderung durch die Landesförderungsstelle innerhalb von 6 Wochen ohne Verzinsung zurückzuzahlen. Wenn diese Frist versäumt wird, sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent pro Jahr ab dem Fristablauf zu entrichten.

§ 10 In- und Außerkrafttreten

(1) Die Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark 2021 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer treten mit 31.12.2023 außer Kraft.

(2) Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft.

§ 11 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind Geschlechtsneutral zu verstehen.